Notar
Dr. Thomas Braun

Marienplatz 25
82362 Weilheim i.OB
Telefon (0881) 925 475 0
Telefax (0881) 925 475 99
E-Mail info@braun-notar.de
http://www.braun-notar.de

Neue Regelungen zur Patientenverfügung

Seit 1. Januar 2023 gibt es neue gesetzliche Regelungen zur Patientenverfügung. Was ergibt sich dadurch Neues für die Patientenverfügung?
Die seit 1. Januar 2023 gültigen gesetzlichen Regelungen in den §§ 1827 ff BGB ersetzen im Wesentlichen unverändert die bisherigen Regelungen der §§ 1901a, 1901b und 1904 BGB.

Bedeutet das, dass zuvor errichtete Patientenverfügungen unwirksam sind?
Nein, alle vorher Patientenverfügungen gelten weiterhin. Die gesetzlichen Regelungen bestimmen vielmehr nur, unter welchen Voraussetzungen eine Patientenverfügung für Arzt, Gericht, Betreuer und Bevollmächtigten bindend ist.

Welche Voraussetzungen sind für die Verbindlichkeit nötig?
Das Gesetz verlangt, dass mit der Patientenverfügung eine noch einwilligungsfähige volljährige Person schriftliche Festlegungen hinsichtlich der Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffes macht. Treffen diese getroffenen Festlegungen auf die später vorliegende Lebens- und Behandlungssituation konkret zu und gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene seine Entscheidung geändert hat, ist die Patientenverfügung verbindlich.

Wie muss eine Patientenverfügung abgefasst werden?
Die Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst werden, wobei diese nicht handschriftlich gemacht werden muss, sondern auch übliche Formulare, wie etwa der Hospizvereine oder des Bayerischen Justizministeriums verwendet werden können. Darüber hinaus muss sie mit Ort und Datum unterschrieben sein. Eine notarielle Beglaubigung kann sich empfehlen, um die Echtheit der Unterschrift zu beweisen.

Muss die Patientenverfügung in gewissen Abständen erneuert werden?
Die einmal errichtete Patientenverfügung gilt nunmehr solange, bis sie widerrufen wird. Nach dem Gesetz bedarf der Widerruf keiner Schriftform. Zwar kann nicht unterstellt werden, dass der in der Patientenverfügung geäußerte Wille nach einer längeren Zeit nicht mehr gelten soll. Es ist daher auch nicht erforderlich, dass der Erklärende seine Unterschrift in bestimmten Zeitabständen wiederholt.
Dennoch empfiehlt es sich, dass jeder seine Patientenverfügung in gewissen Zeitabständen überprüft. Da die Bindungswirkung einer Patientenverfügung umso größer ist, je konkreter die Behandlungssituation beschrieben ist, auf die sie sich bezieht, empfiehlt es sich die Patientenverfügung insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Lebensumstände oder des Gesundheitszustandes zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern.

Wer kümmert sich darum, dass die Patientenverfügung beachtet wird?
Kann jemand seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln, benötigt er einen gerichtlich bestellten Betreuer. Dazu ist ein kostenpflichtiges, aufwendiges und umfangreiches gerichtliches Verfahren erforderlich. Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich, frühzeitig für alle notwendigen Entscheidungen in allen persönlichen Angelegenheiten, insbesondere für die Gesundheitsfürsorge, eine oder mehrere Vertrauenspersonen als Bevollmächtigte einzusetzen und diesen eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Der Betreuer oder der Bevollmächtigte sind gesetzlich verpflichtet, den in der Patientenverfügung geäußerten Behandlungswillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Was passiert, wenn die Patientenverfügung nicht die konkrete Behandlungssituation regelt?
Es bedarf dann einer Entscheidung des Betreuers oder des Bevollmächtigten über die Einwilligung in eine anstehende ärztliche Maßnahme, die er unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens des Betroffenen treffen muss. Dabei kann ihm die Patientenverfügung hilfreich sein, wenn diese zumindest allgemeine Richtlinien für eine künftige Behandlung oder bestimmte Behandlungswünsche äußert.

Was passiert, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter über eine konkrete Behandlungsentscheidung nicht einigen können?
Das Gesetz bestimmt, dass der behandelnde Arzt mit dem bevollmächtigen bzw. Betreuer ein Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens führt. Nur dann, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter bzw. Betreuer über den Behandlungswillen des Betroffenen nicht einigen können, ist das Betreuungsgericht beim Amtsgericht einzuschalten.

Was sollte daher jeder Bürger regeln?
Jeder Bürger sollte einer Vertrauensperson eine umfassende Vollmacht für seine persönlichen Angelegenheiten erteilen. Hierfür gibt es viele Muster; empfehlenswert ist u.a. das Muster des Bayerischen Justizministeriums. Die Vollmacht muss schriftlich und mit Ort und Datum unterschrieben werden. Eine beglaubigte Unterschrift ist nötig, wenn der Bevollmächtigte auch Grundstücksangelegenheiten regeln können soll. Aber auch sonst ist eine notariell beurkundete Vollmacht nach allgemeiner Erfahrung hilfreicher, da sie, insbesondere von Banken und Behörden, eher anerkannt wird. Der Notar ist zudem bei der richtigen Formulierung behilflich, da er die notwendigen Regelungen kennt.
Zusätzlich zu dieser Vollmacht sollte die schriftliche Patientenverfügung gemacht werden. Für deren Erstellung erachtet es der Gesetzgeber im Regelfall für richtig und sinnvoll, dass sich der Betroffene fachkundig durch einen Arzt oder durch einen im Umgang mit Patientenverfügung erfahrene Einrichtung wie z.B. den Hospizverein, fachkundig beraten lässt.